

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maxdorf für das Jahr 2025 vom 30.09.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBI. S.473,475), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan als Bestandteil der Haushaltssatzung wird gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates geändert.

§ 2

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperren, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren) werden nicht getroffen. Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), in der zuletzt geänderten Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Die restlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit gem. § 97 Abs. 2 S. 2 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält gem. § 95 Abs. 4 GemO genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kreisverwaltung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Satzung, das ist bis zum 22.12.2025, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert (§119 Abs. 1 GemO).

Der Nachtragsstellenplan liegt zur Einsichtnahme
vom Montag, den 05.01.2026 bis Mittwoch, den 14.01.2026
Montags - Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Montags - Mittwochs 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 112 öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- a) Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und
- b) die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung des Verbandsgemeinderates (§ 34 GemO)

bei der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist gemäß § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 1100, 67130 Maxdorf, geltend gemacht wird.

Maxdorf, den 23.12.2025

(A. Voges)
Bürgermeister